

Vermögensanlagen-Informationsblatt gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 24.04.2018 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1.	<p>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt („Nachrangdarlehen_NaturStromErzeugung Oberfranken GmbH & Co. KG_3,50%_2018_2028“, „Nachrangdarlehen“).</p>
2.	<p>Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit NaturStromErzeugung Oberfranken GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 55, 91330 Eggolsheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bamberg unter HRA 11456 (Darlehensnehmer/Emittent und Anbieter der Vermögensanlage). Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Anlagen zur regenerativen und dezentralen Energieerzeugung in der Region in direkter und vorrangig indirekter Form über Beteiligungen an Unternehmen, welche selbst derartige Erzeugungsanlagen betreiben oder die in sonstiger Form zu einer regenerativen und dezentralen Energieversorgung in der Region beitragen.</p>
	<p>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform eco:finance GmbH, Annastraße 4a, 96050 Bamberg, www.klimaschwarm.de, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bamberg unter HRB 8890 (Internet-Dienstleistungsplattform).</p>
3.	<p>Anlagestrategie, Anlagepolitik Anlagestrategie ist es, dem Emittenten durch die Gewährung von qualifiziert nachrangigen Darlehen die Teil-Refinanzierung von erneuerbaren Energien-Projekten zu ermöglichen. Anlagepolitik ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, um das zur Umsetzung der erneuerbaren Energien-Projekte aufgenommene Darlehen der Gründungsgesellschafterin abzulösen.</p>
	<p>Anlageobjekt Anlageobjekt ist die Verwendung der von den Anlegern ausgereichten Nachrangdarlehen zur Refinanzierung der erneuerbaren Energien-Projekte. Die zu refinanzierenden erneuerbaren Energien-Projekte bestehen in dem Betrieb von 25 Windenergieanlagen und zweier Photovoltaikanlagen, die zwischen 2011 und 2017 ans Netz gingen. Während eine Windenergieanlage und die beiden Photovoltaikanlagen Direktanlagen darstellen, ist der Emittent an den übrigen Windenergieanlagen über Finanzbeteiligungen an sechs Windgesellschaften beteiligt. Alle Anlagen befinden sich in Franken (Bayern). Der Darlehensnehmer hat die Umsetzung der erneuerbaren Energien-Projekte unter anderem durch ein Darlehen finanziert, das ihm durch die Gesellschafterin NATURSTROM AG gewährt worden ist. Die Mittel, die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworben werden, dienen dazu, das Darlehen der NATURSTROM AG abzulösen. Die von den Anlegern ausgereichten Nachrangdarlehen sind insoweit zweckgebunden.</p>
4.	<p>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Investors) und endet für alle Anleger einheitlich am 31.12.2028 (Resttilgungstag). Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon für beide Parteien unberührt.</p>
	<p>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben die Chance, über die Laufzeit des Nachrangdarlehens eine Verzinsung zu erzielen. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Konto des Emittenten einzahlt (Einzahlungstag), bis zum vertraglich vereinbarten Resttilgungstag verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von jährlich 3,50%. Die Zinsen sind jährlich nachschüssig fällig, erstmalig zum 31.12.2018. Die Tilgung erfolgt in zehn jährlichen Raten in Höhe von jeweils 10% des ursprünglichen Nachrangdarlehensbetrags des Anlegers, erstmals ab dem 31.12.2019. Das Nachrangdarlehen soll somit bis zum 31.12.2028 vollständig zurückgeführt werden. Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent infolge der Durchführung der erneuerbaren Energien-Projekte aus Einspeiseerlösen generiert sowie über Ausschüttungen aus seinen Beteiligungen. Andere Leistungspflichten als die der Darlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.</p>
5.	<p>Risiken Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Finanzierung eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</p>
	<p>Maximalrisiko Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zinsansprüche. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und</p>

	<p>Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzliche Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.</p>
	<p>Geschäftsrisiko des Emittenten Es handelt sich um eine unternehmerische Finanzierung. Es besteht das Risiko, dass dem Emittent in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Der wirtschaftliche Erfolg der erneuerbaren Energien-Projekte des Emittenten und seiner Finanzbeteiligungen kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere vom zu erzielenden Windaufkommen und der Sonnenscheindauer. Verschiedene Faktoren wie insbesondere unerwarteter, nicht über den Vollwartungsvertrag abgedeckter Instandhaltungsbedarf, höhere Betriebskosten, unerkannte Baumängel oder sonstige Mängel bei den Anlagen, Ausfall und Insolvenz wichtiger Vertragspartner oder steuerliche oder rechtliche Risiken können nachteilige Auswirkungen auf das Projekt und den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.</p>
	<p>Ausfallrisiko des Emittenten Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Investments des Anlegers führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört. Bei dem Emittenten handelt es sich um eine Gesellschaft, die außer der Durchführung der erneuerbare Energien-Projekte und den Beteiligungen kein weiteres Geschäft betreibt, aus dem eventuelle Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden können.</p>
	<p>Nachrangrisiko Bei dem Darlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt. Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde (Zahlungsvorbehalt). Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten zurück. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt. Bei qualifizierten Nachrangdarlehen trägt der Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers.</p>
	<p>Fremdfinanzierung Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Anlagebetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in die Schwarmfinanzierung investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p>
	<p>Verfügbarkeit Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>
6.	<p>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR 1.000.000 („Funding-Limit“/maximales Emissionsvolumen). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerische Finanzierung in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 500 betragen und durch 500 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 2.000 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.</p>
7.	<p>Verschuldungsgrad Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses 2017 berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt 31%. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und Eigenkapital des Emittenten an.</p>
8.	<p>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen Diese Finanzierung hat unternehmerischen und langfristigen Charakter. Die Höhen und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen.</p>

	<p>Ob Zins und Tilgung geleistet werden können, hängt vorrangig vom wirtschaftlichen Erfolg der erneuerbaren Energien-Projekte (Betrieb der Windenergieanlagen und der Photovoltaikanlagen) des Emittenten und seiner Finanzbeteiligungen ab.</p> <p>Der wirtschaftliche Erfolg des Emittenten und seiner Finanzbeteiligungen hängt insbesondere vom prognostizierten Windaufkommen ab. Bei langfristig geringeren Erträgen als prognostiziert ist es denkbar, dass der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhält.</p> <p>Der für den Emittenten relevante Markt ist der erneuerbare Energien-Markt. Bei hinreichend stabilem Marktumfeld und positivem Verlauf (z.B. konstanter Energieeinspeisevergütung, prognostiziertem Windaufkommen) erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags. Bei negativem Verlauf (z.B. sinkender Energieeinspeisevergütung, unterhalb der Prognose liegendem Windaufkommen) ist es wiederum denkbar, dass der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhält.</p>
9.	<p>Kosten und Provisionen</p> <p>Anleger: Für den Anleger selbst fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.</p> <p>Emittent: Die Vergütung für die Vorstellung des Projekts auf der Plattform in Höhe von 5% der Gesamt-Darlehensvaluta („Vermittlungspauschale“) wird vom Emittenten getragen. Zudem erhält die Internet-Dienstleistungsplattform vom Emittenten eine jährliche Projektmanagement-Fee in Höhe von 0,2% der Gesamt-Darlehensvaluta pro Jahr über eine voraussichtliche Laufzeit von 10 Jahren.</p>
10.	<p>Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz</p> <p>Der Emittent der Vermögensanlage kann auf das Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, weder unmittelbar noch mittelbar maßgeblichen Einfluss ausüben.</p>
11.	<p>Hinweise</p> <p>Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.</p> <p>Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.</p> <p>Bisher hat der Emittent keinen Jahresabschluss offengelegt. Der letzte aufgestellte Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2017 ist unter dem folgenden Link erhältlich: www.klimaschwarm.de. Zukünftige Jahresabschlüsse werden im Bundesanzeiger veröffentlicht und sind unter dem folgenden Link erhältlich: www.bundesanzeiger.de.</p> <p>Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.</p>
12.	<p>Sonstige Informationen</p> <p>Der Anleger erhält das VIB und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter www.klimaschwarm.de und kann diese kostenlos bei dem Emittenten anfordern.</p> <p>Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form geschlossen. Die Verträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform www.klimaschwarm.de vermittelt. Der Emittent erstellt ein Projektprofil, mit dem er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Darlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Konto des Emittenten einzahlt.</p> <p>Anlegergruppe Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger, die sich intensiv mit dem Emittenten und mit den Risiken der Anlage beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Betrags bis hin zum Totalverlust hinnehmen könnten. Es handelt sich bei der Vermögensanlage um ein Risikokapitalinvestment. Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.</p> <p>Finanzierung Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, über aufgenommene Darlehen sowie aus dem von den Anlegern einzuwerbenden Kapital. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.</p> <p>Besteuerung Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25% Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger.</p> <p>Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.</p>
13.	<p>Kenntnisnahme des Warnhinweises</p> <p>Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Vermögensanlagengesetz ist vor Vertragsschluss elektronisch zu bestätigen (§ 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz).</p>